

Senat 2

### **SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG MEHRERER LESERINNEN UND LESER**

*Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der beiden Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.*

*Im vorliegenden Fall führte der Senat 2 des Presserats aufgrund einer Mitteilung mehrerer Leserinnen und Leser ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, hat die Medieninhaberin des „Salzburger Fenster“ Gebrauch gemacht.*

*Die Medieninhaberin des „Salzburger Fenster“ hat sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats unterworfen.*

## **ENTSCHEIDUNG**

Der Senat 2 hat durch seine Vorsitzende Mag. Andrea Komar und seine Mitglieder Mag. Duygu Özkan, Dkfm. Milan Frühbauer und Mag. Barbara Eidenberger in seiner Sitzung am 06.05.2014 im selbständigen Verfahren gegen **die Salzburger Fenster Verlagshaus GmbH & Co KG** als Medieninhaberin des „Salzburger Fenster“ wegen einer möglichen Verletzung der Grundsätze für die publizistische Arbeit (Ehrenkodex für die österreichische Presse), insbesondere dessen Punkte 2 (Genauigkeit) und 7 (Schutz vor Pauschalverunglimpfungen und Diskriminierung), durch den Artikel **„Betteln in Salzburg: Die Aufpasser erhalten Plastiksäcke voller Geld“**, erschienen am 29.01.2014 auf Seite 1 der Ausgabe 3/2014 des „Salzburger Fenster“, sowie dessen Fortsetzung **„Abkassierer kamen im Audi aus München“**, erschienen auf Seite 3 derselben Ausgabe, wie folgt entschieden:

***Das Verfahren wird eingestellt.***

## ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

In dem gegenständlichen Artikel geht es um das Thema „Betteln in Salzburg“. Unter Berufung auf Sicherheitsbeamte wird berichtet, dass es in Salzburg organisiertes Betteln gebe und wie dies ablaufe, wobei betont wird, dass die Bettler selbst der Polizei gegenüber Zwang leugnen. Weiters werden – teilweise unter Berufung auf namentlich ebenfalls nicht genannte Quellen – einige konkrete Vorfälle geschildert.

Die „**Plattform für Menschenrechte**“ wendete sich in einem Schreiben an den Presserat, in welchem unter Anführung mehrerer Beispiele behauptet wird, dass durch die gegenständliche Veröffentlichung der Ehrenkodex für die österreichische Presse, insbesondere dessen Punkte 2 (Genauigkeit) und 7 (Schutz vor Pauschalverunglimpfungen und Diskriminierungen), verletzt worden sei. Ziel sei es ihrer Ansicht nach, „die Existenz krimineller Banden herbeizuschreiben“.

Die Mitteilenden kritisierten im Wesentlichen, dass es sich bei den angeführten Quellen um Polizeibeamte handle, die „das Phänomen Betteln natürlich aus ordnungspolitischen Gesichtspunkten bewerten“, und darüber hinaus nur anonyme Zeugen zitiert werden. Bei einigen der geschilderten Vorfälle wird bezweifelt, dass sich diese tatsächlich so zugetragen haben.

Zudem wird kritisiert, dass eine ausgewogene Recherche unterblieben sei, da Institutionen wie beispielsweise die Caritas nicht zu Wort gekommen seien und eine Studie zur Situation von Bettlerinnen und Bettlern in Salzburg nicht erwähnt worden sei. Organisationen wie die Plattform für Menschenrechte, die sich gegen ein generelles Bettelverbot aussprechen, seien ebenfalls nicht befragt worden.

Der Senat hat ein Verfahren eingeleitet, um die Berichterstattung in Hinblick auf die erhobenen Kritikpunkte zu überprüfen.

Die **Medieninhaberin der Wochenzeitung „Salzburger Fenster“** hat in diesem Verfahren ausführlich Stellung genommen und die Vorwürfe zurückgewiesen.

Der kritisierte Artikel enthalte keine Pauschalverunglimpfungen, sondern die berichteten Fakten seien im Zuge der schon lange andauernden Berichterstattung des „Salzburger Fenster“ zu dem Thema sorgfältig recherchiert worden. Der vorliegende Artikel stütze sich hauptsächlich auf Erkenntnisse der Polizei, es sei jedoch auch die Seite der Bettler beleuchtet worden. Jedenfalls werde nicht „die Existenz krimineller Banden herbeigeschrieben“, sondern Erkenntnisse der Polizeibehörden wiedergegeben. In einem früheren Artikel wurde über die von den Mitteilenden erwähnte Studie berichtet.

Die zitierten Zeugen seien der Redaktion namentlich bekannt, man habe sie aber nicht genannt, da die Diskussionen zum Thema „Betteln in Salzburg“ inzwischen sehr aggressiv geführt werde und man sie durch die Anonymität schützen wolle.

Die Kritik, dass sich die geschilderten Begebenheiten sich nicht so zugetragen hätten, wird unter Vorlage von Belegen ebenfalls zurückgewiesen.

**Der Senat vertritt die Ansicht**, dass gerade bei der Berichterstattung über Themen wie „Betteln in Salzburg“, die im Zuge einer oft sehr emotional geführten öffentlichen Diskussion behandelt werden,

besonders hohe Anforderungen an die journalistische Arbeit zu stellen sind. Eine faktenbasierte Berichterstattung kann dazu beitragen, eine emotional geführte Diskussion zu versachlichen.

Auf der anderen Seite dürfen die journalistischen Anforderungen nicht so hoch angesetzt werden, dass die Berichterstattung über gewisse Themen behindert wird.

Wesentlich ist eine sorgfältige Recherche, aber auch eine erhöhte Sensibilität bei der Auswahl der Formulierungen.

Im gegenständlichen Fall ist der Senat der Meinung, dass der Artikel sorgfältig recherchiert worden ist.

Dass bei der Berichterstattung über Bettler und mögliche, hinter diesen stehende Organisationen vorwiegend Quellen aus dem Sicherheitsbereich herangezogen werden, ist durchaus nachvollziehbar und daher nicht weiter zu beanstanden. Da die Diskussion über das Betteln sehr emotional geführt wird, ist es verständlich, dass Zeugen in dem Artikel nicht genannt werden wollen und Medien deren Anonymität nicht preisgeben. Für die zumindest implizit von den Mitteilenden geäußerte Kritik, dass gewisse Informationen in dem Artikel erfunden seien, gibt es keine Anhaltspunkte.

Die Zweifel an den geschilderten Begebenheiten werden von den Mitteilenden entweder nicht untermauert oder vom „Salzburger Fenster“ durch die Vorlage von Belegen wie Fotos und Abschriften von Interviews entkräftet.

Zum Vorwurf der fehlenden Gegenrecherche und der Kritik, dass keine der Institutionen wie die Caritas, die Plattform für Menschenrechte etc. zu Wort gekommen seien, ist anzumerken, dass es keine medienethische Verpflichtung gibt, diesen Organisationen eine Stellungnahme zu ermöglichen. Eine solche Pflicht gäbe es nur dann, wenn eine Beschuldigung gegen eine dieser Organisationen erhoben worden wäre (siehe Punkt 2.3 des Ehrenkodex). Bei der Auswahl ihrer Gesprächspartner verfügen die Journalistinnen und Journalisten über einen entsprechenden Ermessensspielraum.

Der Standpunkt der Bettler selbst ist berücksichtigt worden, indem berichtet wurde, dass diese der Polizei gegenüber einen Zwang zum Betteln geleugnet und ansonsten geschwiegen hätten.

Da ein Verstoß gegen den Ehrenkodex für die österreichische Presse somit nicht zu erkennen war, stellte der Senat das Verfahren gemäß § 20 Abs. 2 lit. c der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des österreichischen Presserates ein.

Österreichischer Presserat  
Beschwerdesenat 2  
Vorsitzende Mag. Andrea Komar  
06.05.2014